

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1955	Nummer 71
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 6. 1955, Vermögensübersicht; hier: Bewegliche Sachen.
S. 961.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Vermögensübersicht; hier: Bewegliche Sachen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1955 —
VS 2085 — 2702/55 III B 1

Dem Landtage soll mit dem Allgemeinen Vorbericht zum Haushaltsplan des Landes und der Haushaltsrechnung eine Übersicht über die beweglichen Sachen des Landes vorgelegt werden. Für den Nachweis der beweglichen Sachen ergeben im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof nachstehende Bestimmungen:

1. Bewegliche Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, soweit sie nicht als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks zum unbeweglichen Vermögen gehören (§ 93 BGB). Sofern die Sache nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude verbunden ist sowie in sonstigen Zweifelsfällen, ist eine Sache als bewegliche zu behandeln.
2. Ausgenommen von der Nachweisung sind
 - a) die in der laufenden Verwaltung benötigten Verbrauchsgüter — das sind Schreib-, Zeichen-, Laboratoriumsbedarf u. ä. — und die für die Bewirtschaftung der Geräte und Grundstücke bestimmten Betriebsstoffe, Heizstoffe, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel,
 - b) die in der laufenden Verwaltung benötigten Gebrauchsgüter (dauerhafte Güter) als Möbel, Bekleidung, Wäsche u. ä. von geringem Wert oder kurzer Lebensdauer und
 - c) die mit Landesdarlehen beschafften beamteneigenen Kraftfahrzeuge, Tiere, Schneeschuhe usw., an denen sich das Land das Eigentumsrecht vorbehalten hat.
3. Grundsätzlich erfolgt die Aufstellung der Übersicht von der verwaltenden Dienstbehörde, welche über die in Betracht kommenden Haushaltsmittel durch Kassenanweisung verfügt.
Es darf kein Vermögenswert vergessen oder doppelt erfaßt werden. Ich weise auf die ausgeliehenen Gegenstände hin. Werden Sachen von mehreren Dienststellen in Anspruch genommen, so hat über die Aufnahme unter den Beteiligten eine gegenseitige Verständigung stattzufinden.

4. Die Aufstellung der Übersicht erfolgt nach den gemäß § 65,1 RHO, § 56,3 RWB sowie nach den besonderen Vorschriften bei den Dienststellen vorhandenen Geräte-, Bücher- und sonstigen Verzeichnissen. Die in der beigelegten Übersicht (Muster 1) vorgesehene Gliederung dürfte nach den vorhandenen Geräteverzeichnissen ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein.

Sind bei einer Dienststelle bewegliche Sachen vorhanden, die sich in die Gliederung der Übersicht nicht einordnen lassen, so ist mir hierüber zu berichten.

5. Die Übersicht ist getrennt nach
Verwaltungsvermögen und
Finanzvermögen
einzureichen (Muster 1).

Das Verwaltungsvermögen erfaßt die überwiegend zur Erfüllung der Landesaufgaben dienenden Sachen.

Sachen im Gemeingebrauch, die von Natur oder durch besonderen Rechtsakt dem öffentlichen Gebrauch gewidmet sind, gehören zum Verwaltungsvermögen (Kunstgegenstände u. ä.).

Die von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen beweglichen Sachen werden dem Verwaltungsvermögen zugerechnet.

Die übrigen dem Lande gehörenden beweglichen Sachen sind Bestandteile des Finanzvermögens, z. B. bewegliche Sachen für die Ausstattung der für die Unterbringung von Landesbediensteten dienenden Gebäude, Gegenstände für vermietete Gebäude usw.

6. Die Übersichten über die beweglichen Sachen sind nach Muster 1 jeweils mit Stand vom 31. März von den verwaltenden Dienstbehörden bis zum 1. Mai jeden Jahres in doppelter Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen.

Die eingereichten Übersichten werden in einer Zusammenstellung nach Muster 2 von den obersten Landesbehörden erfaßt. Für die Allgemeine Finanzverwaltung wird die Zusammenstellung von den Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen aufgestellt. Die Zusammenstellungen sind mir unter Beifügung einer Ausfertigung der eingereichten Übersichten bis zum 1. Juni vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Muster 1

Muster 1

Muster 2

7. Die erste Aufnahme der beweglichen Sachen mit Stand vom 31. März 1955 bitte ich so zu beschleunigen, daß mir die Zusammenstellungen und Übersichten von den obersten Landesbehörden bis zum **1. Oktober 1955** zu-geleitet werden.

T.

8. Erfassung und Bewertung.

Die am Stichtag (31. März 1955) tatsächlich vorhandenen beweglichen Sachen sind durch eine einmalige Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen und nach Durchschnittspreisen (Mittelwerte) zu bewerten. Um den Wertverzehr durch Alter und Abnutzung zu berücksichtigen, ist nur die Hälfte des Mittelwertes als Buchwert in die Übersicht einzusetzen.

Gegenstände gleicher Art und Ausführung und mit annähernd gleichem Wert (z. B. alle Sorten Arbeits-tische oder gleichartige Akten- und Kleiderschränke oder sämtliche Schreibmaschinenteile usw.) sind an-zahlmäßig zusammenzufassen, wie

Bestandsaufnahme am 31. März 1955

1. Geräte- und Aus-stattungsgegenstände

	Mittelwert (Stück- preis)	Buchwert (Stückpreis ab 50 v. H.)	Buchwert ins- gesamt
a) 10 Aktenschränke einfache Ausfg.	210,—	105,—	1050,—
10 Schreibtische bessere Ausfg.	270,—	135,—	1350,—
Summe 1a)			DM 2400,—

3. Maschinen, Apparate und Instrumente

a) 10 Additionsmaschinen mit Handbetrieb	600,—	300,—	3000,—
10 Schreibmaschinen mit 62-cm-Wagen	1300,—	650,—	6500,—
Summe 3a)			DM 9500,—

Anlage 1

Die einzelnen Mittel- und Buchwerte der gebräuch-lichsten Gegenstände sind aus der Anlage 1 ersicht-lich.

Bei den nicht aufgeführten Gegenständen haben die Dienststellen die einzelnen Mittelwerte unter Zu-grundelegung der Wiederbeschaffungskosten selbst zu ermitteln.

Die Bestandsaufnahmen sind in einem prüfungsfähi-gen Zustande aufzubewahren.

Bei den nach dem 1. April 1955 beschafften Gegen-ständen ist der aus dem Rechnungsbeleg ersichtliche Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich einer Abschreibung von 50 v. H. einzusetzen. Die Zugänge ergeben sich aus den Titelbüchern der Haushaltsaus-gaben.

Beschafft eine Dienststelle, wie zentrale Beschaffungs-stellen, bewegliche Sachen für andere Bedarfsstellen, so hat sie die Werte als Zugang aufzunehmen und die Abschreibungen durchzuführen. Bei der Abgabe der Sachen an die Bedarfsstelle hat sie den Buchwert der abgegebenen Sachen als Abgang aufzuführen. Die übernehmende Dienststelle, der die Sachen zur Ver-waltung überwiesen sind, bringt den Buchwert ohne Vornahme einer Abschreibung in Zugang.

Bei Büchereien ist der Gemeinwert im Sinne des § 10 des Bewertungsgesetzes der gesamten Bücherei zu schätzen und die Hälfte dieses Wertes als Buchwert einzusetzen. Als Mittelwert kann bei

- a) Bibliotheken der Institute DM 8,—
b) Fach- und Lehrerbüchereien DM 4,—
c) Schüler- und Heimbüchereien,
Lehrmittel DM 2,—

- d) Dissertationen, soweit in einzelnen In-stituten umfangreiche Bestände vorhan-den sind DM 0,50

je Band eingesetzt werden.

Mehrbändige Werke sind wie ein Ganzes zu behan-deln.

Gesetz-, Ministerial- und Amtsblätter sowie periodisch erscheinende Zeitungen sind jahrgangsweise zusam-menzufassen.

Kataloge, Drucksachen mit nur vorübergehender Be-deutung, wie Zeitungen, Adreß- und Kursbücher, Fernsprechverzeichnisse, Kalender, die zum Handge-brauch innerhalb der Behörde zur Verteilung kom-menden Gesetz- usw. Blätter und Ergänzungsblätter zu Loseblattsammlungen bleiben grundsätzlich außer Ansatz.

Archive, wissenschaftliche Sammlungen, z. B. solche der Botanischen, Medizinischen und Zoologischen In-stitute, Schausammlungen von Dauerwert sowie Kunst-gegenstände sind unter Ausschaltung des subjektiven Wertansatzes (Liebhaberwert) mit dem vollen gemei-nen Wert im Sinne des § 10 des Bewertungsgesetzes nachzuweisen, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Kultusministerium (Landeskonservator) im Zuge ko-stenloser gegenseitiger Amtshilfe. Abschreibungen sind bei diesen Gegenständen nicht vorzunehmen. Ar-chive und Sammlungen sind bei der Bewertung je für sich als Einheit zu behandeln. Kunstgegenstände sind als Einzelstücke zu bewerten.

Bei Vorräten an Verbrauchsgütern, wie Baustoffe, Brennstoffe, Betriebsstoffe usw. sind Abschreibungen nicht vorzunehmen. Es werden nur Vorräte erfaßt, die über einen Jahresbedarf hinausgehen.

Schiffe im Werte von mehr als 50 000 DM sind mit dem gemeinen Wert aufzunehmen und können bis auf 20 v. H. des Anschaffungswertes, sonst des Wie-derbeschaffungswertes, abgeschrieben werden. Der laufende jährliche Abschreibungssatz wird noch fest-gesetzt werden.

Bei der Dienstbekleidung ist nur der auf der Kammer befindliche bzw. der nicht ausgegebene Bestand zu bewerten.

Unbrauchbar gewordene sowie in Verlust geratene bewegliche Sachen sind mit ihrem Buchwert in Ab-gang zu stellen.

Vollkommen abzuschreiben sind die aus dem Dienst-verkehr gezogenen und nicht mehr voll gebrauchsfähigen beweglichen Sachen.

An den Innenminister des Landes NW,

Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes NW,

Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes NW,

Arbeits- und Sozialminister des Landes NW,
Kultusminister des Landes NW,

Minister für Wiederaufbau des Landes NW,
Justizminister des Landes NW,

Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes NW,

Chef der Staatskanzlei des Landes NW,
Präsidenten des Landesrechnungshofes,

Präsidenten des Landessiedlungsamtes,
Regierungspräsidenten Aachen,

Regierungspräsidenten Arnsberg,
Regierungspräsidenten Detmold,

Regierungspräsidenten Düsseldorf,
Regierungspräsidenten Köln,

Regierungspräsidenten Münster,
Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf,

Oberfinanzpräsidenten Köln,
Oberfinanzpräsidenten Münster.

.....
(Bezeichnung der Behörde)

Ort, den 19.....

**Übersicht über die beweglichen Sachen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

I. Verwaltungsvermögen *)

II. Finanzvermögen *)

nach dem Stande vom 31. März 19.....

Es wird bescheinigt, daß

1. der nachgewiesene Bestand am Ende des Rechnungsjahres mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand übereinstimmt,
2. die Zugänge den Titelbüchern der
(Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse)
entnommen und bei folgenden Verbuchungsstellen nachgewiesen sind:

Aufgestellt:

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bewegliche Sachen

1. Geräte und Ausstattungsgegenstände

- a) Geräte und Ausstattungsgegenstände für Dienstgebäude, Dienst- und Arbeitsräume und für Grundstücke
- b) Ausstattungsgegenstände für Amts-, Dienst- und Werkwohnungen
- c) Geräte und Ausstattungsgegenstände für amtliche Wohnunterkünfte (Finanzschulen usw.)
- d) Sonstige landeseigene Wohnungsausstattungen; sonstiges Grundstückszubehör
- e) Baugeräte
- f) Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung
- g) Sanitätsausrüstung
- h) Dienstwaffen

2. Büchereien, Archive und andere Sammlungen

- a) Bücher und andere Drucksachen
b) Archive
c) Wissenschaftliche Sammlungen und Schausamm-
lungen von Dauerwert

3. Maschinen, Apparate und Instrumente

- a) Büromaschinen, Druckmaschinen und Büroapparate
- b) Kraft-, Werkstatt-, Bau- und sonstige Maschinen
- c) Landeseigene Nachrichtenanlagen und Zubehör
- d) Wissenschaftliche Ausstattungsgegenstände für
Laboratorien, wissenschaftliche Institute, For-
schungsanstalten und dergleichen
- e) Technische Ausstattung und Ausrüstung von Bau-
und Vermessungsdienststellen usw.

4. Landfahrzeuge

- a) Personenkraftwagen
- b) Omnibusse und Anhänger
- c) Lastkraftwagen und Anhänger
- d) Traktoren und Anhänger
- e) Krafträder
- f) Pferdewagen
- g) Schienenfahrzeuge (einschließlich Feldbahnen und Feldbahngerät)
- h) Sonstige Landfahrzeuge

5. Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen

- a) Schiffe und schwimmendes Gerät einschließlich Ausrüstung
- b) Reserveteile und Ausrüstung von Schiffen und schwimmendem Gerät, soweit nicht in 5 a) erfaßt
- c) Fahrwasserzeichen
- d) Sonstige schwimmende Anlagen

6. Luftfahrzeuge

7. Tierhaltung

- a) Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten und
Forschungsanstalten (Großtiere)
- b) Sonstige Tiere (ohne Kleinvieh)

8. Vorräte an Verbrauchsgütern

(Nur Vorräte, die über einen Jahresbedarf hinausgehen.)

- | | |
|----|----------------|
| a) | Baustoffe |
| b) | Brennstoffe |
| c) | Betriebsstoffe |
| d) | Lebensmittel |
| e) | Futtermittel |
| f) | Andere Vorräte |

9. Kunstbesitz (Einzelstücke)

- a) Gemälde, Stiche, Radierungen usw.
b) Plastiken
c) Porzellan
d) Kleinodien und Schmuckstücke
e) Andere Kunstgegenstände

10. Sonstige bewegliche Sachen

- a) Bewegliche Baracken und Barackenteile

Insgesamt:

Erläuterungen

[illegible]

.....
(Bezeichnung der Behörde)

Ort, den 19.....

Zusammenstellung
der Übersichten über die beweglichen Sachen
des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Verwaltungsvermögen *)

II. Finanzvermögen *)

nach dem Stande vom 31. März 19.....

Aufgestellt:

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Mittel- und Buchwerte
der gebräuchlichen Geräte und Ausstattungsgegenstände, Büromaschinen und Kraftfahrzeuge**

Gegenstand	Mittelwert DM	Buchwert DM	Bemerkungen
A. Geräte und Ausstattungsgegenstände			
Aktenschrank, einfache Ausführung	210	105	
Akten-Kleiderschrank, zweitürig	200	100	
Akten-Kleiderschrank, dreitürig	250	125	
Akten-Anbauschränk	150	75	
Aktenregal, Holz (offen)	186	93	
Aktenbock	24	12	
Ablagetisch	50	25	
Arbeitstisch	64	32	
Besuchertisch, poliert mit Zwischenboden	86	43	
Besuchertisch, einfache Ausführung	46	23	
Besuchersessel, Holz und Geflecht oder mit Kunstlederpolsterung	64	32	
Besuchersessel aus Stahlrohr	140	70	
Buchungsapparat für Durchschreibebuchführung	70	35	
Bücherschrank	380	190	
Büroschere	4	2	
Deckenbeleuchtung aus Glas (einfache Ausführung)	12	6	
Drehstuhl und Drehsessel	40	20	
Geldsortenbrett	20	10	
Handfeuerlöscher	60	30	
Hocker	12	6	
Karteikasten bis DIN A 5	12	6	
Karteikasten DIN A 4 ¹⁾	18	9	¹⁾ Größere Kartei- kästen sind ein- zeln zu bewerten.
Kleiderablage	24	12	
Kleiderschrank, eintürig	120	60	
Kleiderschrank, zweitürig	200	100	
Kohlenkasten und Kohleneimer	6	3	
Liege oder Sofa	210	105	
Papierkorb	6	3	
Polstersessel, Rücken und Sitz gepolstert	96	48	
Polstergarnitur, bestehend aus 1 Sofa, 2 gepolsterten Sesseln und 1 Tisch	680	340	
Radiotisch	44	22	
Rollschrank, Holz	230	115	
Rollschrank, Metall	280	140	
Ofenschirm	16	8	
Schreibtisch, normale Ausführung	160	80	
Schreibtisch, bessere Ausführung	270	135	
Schreibtischsessel mit Leder- oder Polstersitz	50	25	
Schreibtischsessel mit Holzsitz	46	23	
Schreibtischlampe	20	10	
Schreibtischunterlage, Gummi	12	6	
Schreibtischunterlage, Glas	10	5	
Schreibmaschinentisch, einfache Ausführung	60	30	
Schreibmaschinentisch, doppelseitig	90	45	
Seifenspender	6	3	
Stahlblechschrank, eintürig	180	90	
Stahlblechschrank, zweitürig	260	130	
Stuhl, einfache Ausführung	20	10	
Stuhl, mit Polstersitz	30	15	
Telefonschwenkarm	20	10	
Telefonapparat, einfache Ausführung ²⁾	70	35	²⁾ Telefonapparate bess. Ausführung (Sekretärstationen, Reihenapparate usw.) sind einzeln zu bewerten.
Zeichentisch	280	140	

Gegenstand	Mittelwert DM	Buchwert DM	Bemerkungen
B. Büromaschinen			
Additionsmaschine mit Handbetrieb	600	300	
Additionsmaschine mit elektr. Antrieb	1 200	600	
Bleistiftspitzmaschine	24	12	
Handrechenmaschine	1 200	600	
Reiseschreibmaschine	450	225	
Schreibmaschine, Standardausführung	750	375	
Schreibmaschine mit 46-cm-Wagen	900	450	
Schreibmaschine mit 62-cm-Wagen	1 300	650	
Langwagen, 46 cm, für Schreibmaschine (Einzelstück)	450	225	
Langwagen, 62 cm, für Schreibmaschine (Einzelstück)	600	300	
C. Kraftfahrzeuge ³⁾			
Mercedes-Benz 170 V	7 900	3 950	³⁾ Kraftfahrzeuge anderer Art als nebenstehend auf- geführt, sind ein- zeln zu bewerten.
Mercedes-Benz 170 D	9 000	4 500	
Mercedes-Benz 170 S	10 100	5 050	
Mercedes-Benz 170 DS	11 000	5 500	
Mercedes-Benz 220	11 800	5 900	
Mercedes-Benz 300	19 900	9 950	
Opel-„Olympia“	6 000	3 000	
Opel-„Kapitän“	9 900	4 950	
Borgward-„Hansa“ 1500 (zweitürige Limousine)	8 800	4 400	
Borgward-„Hansa“ 1500 (viertürige Limousine)	9 300	4 650	
Volkswagen „Standard“	4 600	2 300	
Volkswagen „Export“	5 400	2 700	
Volkswagen Lieferwagen (mit Kastenaufbau)	6 400	3 200	
Volkswagen-Kombi (ohne Sitzeinrichtung im Fahrgastraum)	6 800	3 400	
Volkswagen-Kombi (mit Sitzeinrichtung im Fahrgastraum)	7 100	3 550	
Volkswagen Kleinbus komplett (für 8 Personen)	7 500	3 750	
DKW-Meisterklasse	5 600	2 800	
Ford-„Taunus“ M 12	6 700	3 350	

— MBl. NW. 1955 S. 961.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.